



Beschlussvorlage

BV0001/2022

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss		20.01.2022
Hauptausschuss		25.01.2022
Stadtverordnetenversammlung		08.02.2022

Einreicher: Bürgermeister
vorgelegt von: **Fachdienst II/3 Öffentliche Anlagen**

Betreff: Beschluss über die „Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf (Friedhofsgebührensatzung),“

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt:

1. Das Ergebnis der Nachkalkulation für das Jahr 2020 wird bestätigt.
2. die als **Anlage 1** beigefügte Friedhofsgebührensatzung.

Begründung:

I. Sachverhalt

1. Grundlagen für die Gebührenkalkulation

Gem. § 6 Abs. 3 KAG sind Benutzungsgebühren spätestens alle 2 Jahre zu kalkulieren. Kostenüberdeckungen müssen und Kostenunterdeckungen können spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Die Kalkulation basiert auf einer Mischkalkulation für den Waldfriedhof Hennigsdorf und für den Waldfriedhof Stolpe Süd.

1.1. Nachkalkulation 2020

Bei der Nachkalkulation der Friedhofsgebühren für das Jahr 2020 wurde ein Kostendeckungsgrad von 78,29 % ermittelt. Die **Unterdeckung beträgt 21,71% (-72.312,93 €)**.

Auf Grund der geplanten Einführung neuer Bestattungsformen und der Klärung von Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung des §2b UStG erfolgte für das Jahr 2020 keine Neukalkulation der Gebühren für das Bestattungswesen. Die ermittelte Unterdeckung 2020 beruht somit auf einer Durchschnittskalkulation 2019-2020.

Weiterhin begründet sich die Unterdeckung im Wesentlichen aus den entstandenen klima- und schädlingsbedingten Mehraufwendungen in der Unterhaltung (Baumkontrolle und Baumpflege). Sofern bei der Nachkalkulation Kostenunterdeckungen festgestellt werden, **können** diese entsprechend § 6 Abs. 3, Satz 2 KAG spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Die Unterdeckung wird im Rahmen der neuen Gebührenkalkulation 2022 nicht ausgeglichen.

1.2. Neukalkulation 2022

Grundlage der Neukalkulation der Friedhofsgebühren 2022 sind die kalkulierten Kosten aus dem Haushaltsansatz für das Bestattungswesen für das Jahr 2022. Die angesetzten Fallzahlen sind Durchschnittswerte der Jahre 2018 bis 2020.

Die Ergebnisse der Gebührenneukalkulation 2022 sind in der **Anlage 2** im Verhältnis zu den bisherigen Friedhofsgebühren 2021 dargestellt.

2. Erläuterung zur Gegenüberstellung der Friedhofsgebühren 2021 zu 2022

2.1. Allgemeine Gründe für den Anstieg der Friedhofsgebühren

Im Vergleich der Friedhofsgebühren der Jahre 2021 und 2022 sind erhebliche Veränderungen feststellbar. Diese betreffen sowohl Gebührensteigerungen als auch Gebührensenkungen. Die Veränderungen begründen sich insbesondere wie folgt:

- Die im Zuge der Gebührenkalkulation 2022 durchzuführende Nachkalkulation für das Jahr 2020 ergab eine Kostenunterdeckung. Somit entfallen gebührenreduzierende Effekte für die Gebührenkalkulation 2022.
- Die im Haushalt in Ansatz gebrachten Kosten für die auf dem Friedhof anfallenden Aufwendungen basieren u.a. auf dem Vertrag zwischen der Stadt Hennigsdorf und der Stadtservice Hennigsdorf GmbH und den darin vereinbarten Kostenansätzen. Die zu Grunde gelegten Kostenansätze haben sich gegenüber den der aktuellen Gebührenkalkulation zugrundeliegenden Kostenansätzen auf Grund gestiegener Material- und Personalkosten beträchtlich erhöht. Der Anstieg des Selbstkostenpreises der Firma Stadtservice Hennigsdorf GmbH um ca. 30 % (2022 gegenüber 2021) resultiert vor allem aus dem Anstieg der Personalkosten in der unteren Lohngruppe auf 13,00 EUR (Mindestlohn entsprechend Brandenburgischem Vergabegesetz) sowie in den anderen Lohn- und Gehaltsgruppen um durchschnittlich 15%. Weitere Gründe für den Anstieg der Selbstkosten im Bereich der Friedhofsbewirtschaftung ergeben sich aus der genaueren Zuordnung der Verwaltungskosten sowie der Kosten für Technik und Personals auf die einzelnen Stadtdienstleistungsbereiche (u.a. Straßenreinigung, Grünflächenpflege, Friedhofsbewirtschaftung).
- Weiterhin führt der Klimawandel zu ständig steigendem Pflegeaufwand für Rasen, Gehölze und Bäume. Insbesondere der Aufwand für Baumkontrollen, Baumpflege und Wässern ist ansteigend und bedingt entsprechend höhere Kosten, die bei der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen sind.

2.2. Veränderungen bei den einzelnen Gebührensätzen (siehe dazu Anlage 4)

(A) Gebühren für Grabstätten

Bei der Wertung der Gebührenveränderungen ist zunächst darauf hinzuweisen, dass sich entsprechend Tabelle 1 der Anlage 4 die Grundkosten für eine Grabstelle (unabhängig von der Bestattungsart) zwischen 2021 und 2022 erhöht haben. Ablesbar ist dies aus der Erhöhung der Kosten für eine Recheneinheit von 859,62 EUR auf 983,98 EUR. Dementsprechend erhöhen sich beispielsweise die Gebühren für die Überlassung einer einstelligen Grab-Wahlgrabstätte für 30 Jahre von 859 EUR auf 983 EUR. (Gebühr A8, Anlage 2). Gleiches gilt für alle Grabstätten, bei denen keine Pflegeleistungen durch die Stadt erfolgen (A7 bis A12, A15 bis A20).

Gebührenerhöhungen sind ebenfalls bei allen Grabstätten zu verzeichnen, bei denen Pflegeleistungen der Stadt Bestandteil der Gebühr sind. Dies führt beispielsweise für die friedhofsgepflegten Erd-Grabstätten A1 und A2 zu einer Erhöhung der Gesamtgebühren um ca. 20 %. Betrachtet man sich hierzu die Kalkulationsgrundlagen in Tabelle 1 der Anlage 4, steigen hier die Zuschläge für die Grabpflege von 518,62 EUR auf 656,07 EUR bei Erd-Reihengrabstätten mit einer Nutzungszeit von 25 Jahren bzw. von 622,34 EUR auf 787,29 EUR bei Nutzungszeiten von 30 Jahren. Umgerechnet werden mit der neuen Gebührensatzung somit rd. 26,24 EUR/Jahr an Pflegekosten je Grabstelle kalkuliert anstelle der bislang in Ansatz gebrachten rd. 20,75 EUR/Jahr

Die Gebührenpositionen A3 - Urnen-Reihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter (Partnergräber) und die Position A4 – UGA mit Stele wurden ab dem Jahr 2021 neu eingeführt. Auch hier sind die Pflegeleistungen der Stadt Bestandteil der Gebühr. Da die tatsächliche Belegung des Grabfeldes 13A erst ab Mitte des Jahres 2021 erfolgte, basieren die veranschlagten Gebühren für die Pflege

teilweise noch auf Kostenschätzungen. Umgerechnet werden mit der neuen Gebührensatzung bei den Partnergräbern (A3) somit rd. 47,83 EUR/Jahr an Pflegekosten je Grabstelle kalkuliert anstelle der bislang in Ansatz gebrachten rd. 45,10 EUR/Jahr. Bei einer Nutzungszeit von 25 Jahren führt dies zu Gesamtpflegekosten von 1.195,89 EUR anstelle von bislang 1.127,54 EUR

Bei der UGA mit Stele (A4) wurde mit rd. 37,43 EUR/Jahr an Pflegekosten je Grabstelle kalkuliert anstelle der bislang in Ansatz gebrachten rd. 33,37 EUR/Jahr.

Auch bei den Positionen A5 und A6 ist die Pflegeleistung der Stadt Bestandteil der Gebühren, was ebenfalls zu Steigerung der Gebühren um rd. 20% bei der UGA mit Stele (A5) und um rd.10% bei der UGA im Urnenhain (A6) führte.

(B) Bestattungsgebühren

Insgesamt ist eine Gebührensteigerung zwischen 8 (B4) und 50% (B7) feststellbar.

Bei den Positionen B1, B2, B7 wirkt sich die Erhöhung der veranschlagten Arbeitsstunden des Dienstleisters Stadtservice und die teilweise gesunkenen Fallzahlen gebührensteigernd aus. Der geringere Anstieg in der Gebühr B4 (rd. 8%) ergibt sich aus der Senkung der Arbeitsstunden (Anlage 4, Tabelle 2).

(C) Verwaltungsgebühren

In der Gebührengruppe C liegen die Steigerungen bei max. bei rd. 17%. Hier macht sich die Entwicklung der tatsächlichen Personalkosten bemerkbar. Veränderungen sind u.a. auch dadurch bedingt, dass kalkulatorisch jeweils auf den vollen Euro abgerundet wird.

(D) Sonstige Gebühren

Für die Gebührengruppe (D) ist insgesamt festzustellen, dass sich die unterschiedliche Wichtung der Kostenstellen in den einzelnen Gebühren über die Äquivalenzrechnung und Fallzahlen besonders bemerkbar macht.

So würden sich die Gebühren für die Nutzung der Feierhalle (D1) und des Feierraumes (D2) um ca. 38 % bzw. rund 60 % erhöhen, was im Wesentlichen durch die Erhöhung der umlagefähigen Kosten und der gleichzeitigen Reduzierung der Inanspruchnahme begründet ist. Seit der Einführung der Abstandsregeln auf Grund der Corona-Pandemie ist die Nutzung des kleinen Feierraumes jedoch nicht mehr möglich. Schon in den davorliegenden Jahren 2017 bis 2019 wurde der Raum lediglich 9 x genutzt. Auch die Fallzahlen für die Nutzung der Feierhalle sind durch Corona-Pandemie gesunken, was eine weitere Erhöhung der ohnehin schon teuren Nutzungsgebühr um rd.40 % zur Folge hätte. Aus diesem Grund wurde hier von den Fallzahlen der Jahre 2016 -2018, d.h. von vor der Pandemie ausgegangen. Der kleine Feierraum soll zukünftig nicht mehr zur Nutzung angeboten werden. Entsprechend wurden die durchschnittlichen 9 Nutzungen des kleinen Feierraumes den 230 Nutzungen der Feierhalle mitangerechnet. Nur so kann eine Kostenstabilisierung der Nutzungsgebühr für die Feierhalle (D1) erreicht werden. Dementsprechend wurde die in der aktuellen Gebührensatzung enthaltene Gebührenposition D2 - Benutzung des Feierraumes- aus der Gebührengruppe (D) gestrichen.

Bei den Gebühren für die Umgestaltung der Grabstätten (D4 bis D6) sind Reduzierungen zu verzeichnen, die auf eine Reduzierung der Kosten für die Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens zurückzuführen ist. In Tabelle 4 der Anlage 4 ist weiter zu entnehmen, dass diese Kostenreduzierung ebenso zu einer Reduzierung der Kosten je Recheneinheit von 244,90 EUR/RE in 2021 auf 208,18 EUR/RE 2022 führt.

Bei den dreistelligen Erd-Wahlgrabstätten beträgt die Fallzahl der letzten 3 Jahre gleich Null, wodurch hier die Gebühr (D7) steigt. Die Gebühren für Pflegeleistungen (D9 bis D13) steigen im Mittel um ca. 23% Dies begründet sich überwiegend aus den gestiegenen Selbstkosten der unseres Dienstleister, der Stadtservice Hennigsdorf GmbH.

2.3. Auswirkungen der Gebührenveränderungen auf typische Bestattungsvorgänge

Entsprechend der **Anlage 2** weist die aktuelle Gebührenkalkulation bei einer Vielzahl von Einzelgebühren sowohl Steigerungen als auch Reduzierungen auf.

Um die tatsächlichen Auswirkungen für die Bürgerinnen und Bürger besser einordnen zu können ist jedoch zu berücksichtigen, dass ein Bestattungsvorgang in der Regel eine Vielzahl von Einzelgebührentatbeständen umfasst, sich somit ein Gebührenbescheid für einen Bestattungsvorgang aus einer Vielzahl von Teilgebühren zusammensetzt. Daher wurde die tatsächliche Wirkung der Gebührenneukalkulation für ausgewählte, häufig nachgefragte Fallkombinationen (**Anlage 3**) ermittelt.

Auf Grund der veränderten Gebührenhöhe einzelner Gebührentatbestände kann festgestellt werden, dass sich die Gesamtkosten für Bestattungen in Wahlgrabstätten ohne Friedhofspflege um rd. 13 % (Fallbeispiel 4) bzw. rd. 20% (Fallbeispiel 6) erhöhen. Bei friedhofsgepflegten Rasen-Reihengrabstätten liegt die Erhöhung der Gesamtgebühren durch den gestiegenen Aufwand für die Grabpflege bei rd. 16% (Fallbeispiel 1) und rd. 22% (Fallbeispiel 5).

Bei Rasengräbern mit Pflegevereinbarung (Fallbeispiele 7 und 8) erhöhen sich die Kosten um rd. 12%. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich die Beispielrechnung auf eine Pflegevereinbarung über 5 Jahre bezieht.

Die Fallbeispiele 2 und 3 beziehen sich auf Bestattungsvorgänge im neuen Urnen-Reihengrabfeld mit Namenskennzeichnung. Die jeweiligen Gesamtkosten für eine Bestattung in einer Urnen-Reihengrabstätte – UGA mit Stele bzw. Urnen-Reihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter (Partnergrab) fügen sich in das vorhandene Gebührengefüge ein. Hier haben sich die Kosten um rd. 10 % (Fallbeispiel 2) bzw. um rd. 7% (Fallbeispiel 3) erhöht.

3. Änderungen der Friedhofsgebührensatzung

Die Satzung wurde redaktionell und inhaltlich überarbeitet.

3.1. Redaktionelle Änderungen

Es erfolgte die Aktualisierung der Präambel.

3.2. Inhaltliche Änderungen

Die Gebührensätze wurden entsprechend der Neukalkulation 2022 verändert. Aus der Gebührengruppe D wurde die Gebühr D2 gestrichen. Die Gebühren D3 bis D14 sind dementsprechend jeweils um eine Position aufgerückt (siehe dazu Anlage 2).

II. bereits dazu vorliegende Entscheidungen

BV0003/2021 vom 10.02.2021 Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf

III. Finanzielle Auswirkungen ja nein

Kosten-Folgekosten-Finanzierung:

 Zuschüsse (Z) Investitionen (I) Erträge (E) Aufwendungen (A)

Produktsachkonto/Jahr	F-Art	2022	2023	2024	2025
Finanzhaushalt					
Ergebnishaushalt	F-Art	2022	2023	2024	2025
55301.431101	E	20.000,00 €			
55301.432101	E	240.000,00 €			

Deckung: planmäßig überplanmäßig außerplanmäßig Mehreinzahlungen Mindereinzahlungen Mehrerträge Mindererträge Mehrauszahlungen Minderauszahlungen Mehraufwendungen Minderaufwendungen**Anlagen:**

Anlage 1 Friedhofsgebührensatzung

Anlage 2 Vergleich der Friedhofsgebühren 2021 zu 2022

Anlage 3 Vergleich Gebühren typischer Bestattungsvorgänge 2021 zu 2022

Anlage 4 Untersetzung Kalkulation Friedhofsgebühren

Hennigsdorf, 17.12.2021

gez. Th. Günther

Bürgermeister